Mr. 8

Gesekes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Samstag ben 2. Darg 1918.

Rubalt.

Befanntmachungen: dehit el vertretenden Nomman dierenden Generals des XIV. Armeetorps: beteiffend Rug: und Bemicholgschipte und des Ministeriums des 3, neren: Anshitzungsbeschimmungen dazu; des Ministerium der Titaanzen: die Aucchung des Jahres 1918 als Arichsslage betreffen.

Befanntmachung.

(Bom 15. Februar 1918.)

Betreffend Rug- und Brennholzabfuhr.

Auf Grund bes § 9 b des prenßijden Gesehes über den Belagerungszustand vom 4. Inli 1851 und auf Grund des Reidszeiches vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesehlatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großerzogtum Baden und zu den Hohenzosternschen Landen (Regierungsbezirt Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Beselbsbereichs das Kolaende:

\$ 1.

Bur Sicherstellung ber Abfuhr von Rub- und Brennholg find holgabfuhrausschüfflig gu bilden, heftelgend aus bem guftänisigen staatlichen, städtlichen oder standesberrichaftlichen Forstamt-Borstand in Baden, beziehungsweise dem guftändigen Königlichen oder Fürstlichen Oberförster in hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Forstbeamte hat in biesem Ausschup bie ausschlaggebende Stimme.

§ 2.

Hafter von Pferde, Ochsen und Anhinhrwerten sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung bes für ihren Wohnort guftändigen Holgabsuhransischusses if jeden ihnen von dem Holgabsuhraussichus bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Auß- ober Brennholg zu den seitzelesten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesther sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holgabsuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu ftellen.